

S a t z u n g
über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Sporthalle
in der Gemeinde Pruchten

genehmigt durch den Landrat des Landkreises Nordvorpommern mit Schreiben vom 6.2.03
Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern
in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29, 890), zuletzt
geändert durch Gesetz vom 09. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360) wird nach Beschluss Nr.
227-14/1999 - 2004 der Gemeindevertretung am 17.12.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Pruchten unterhält eine Sporthalle zur öffentlichen Nutzung, soweit dienstliche Belange dem nicht entgegenstehen.
- (2) Benutzer (Dritte) können sein:

Sportgemeinschaft Pruchten-Bresewitz e. V., Verbände, Vereine, sonstige Gruppen und Einzelpersonen, deren Aufgabenstellung nicht kommerziellen Interessen dient.
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung wird durch diese Satzung nicht begründet.

§ 2
Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzungsgebühren werden festgesetzt für Nichtmitglieder der Sportgemeinschaft Pruchten – Bresewitz e. V.
 1. Erwachsener 1,50 Euro pro 1. Stunde jede weitere Stunde 0,50 Euro
 2. Kinder u. Jugendliche bis 18 Jahre 1,00 Euro pro 1. Stunde jede weitere Stunden 0,50 Euro
 3. Gruppen ab 10 Personen 15,00 Euro pro Stunde (pauschal)Mitglieder der Sportgemeinschaft Pruchten – Bresewitz e. V. zahlen keine Benutzungsgebühren.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden mit dem Beginn der Nutzung fällig.

§ 3
Erläss der Gebühren

- (1) Die Benutzungsgebühren können auf Antrag erlassen werden. Über den Antrag entscheidet die Gemeindevertretung.
- (2) Für die Gemeindevertretung und deren Ausschüsse, die freiwillige Gemeindefeuerwehr, gemeindeansässige und gemeinnützige Vereine sowie kommunale und gemeindeeigene Einrichtungen erfolgt die Nutzung kostenlos.

**§ 4
Antragstellung**

Der Antrag ist beim Bürgermeister zu stellen.

**§ 5
Haftung**

Der Mieter haftet für alle während seiner Mietzeit schuldhaft verursachten Schäden als Gesamtschuldner mit dem jeweiligen Verursacher.

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29, 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Pruchten, 13.02.2003


Wieneke
Bürgermeister

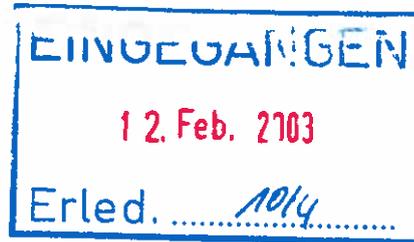

Siegel

Aushang am:	17.02.03	B
	Datum/Unterschrift	
Abzunehmen am:	04.03.03	RL
	Datum	
Abnahme am:	17.03.03	B
	Datum/Unterschrift	

Der Landrat des Landkreises Nordvorpommern als untere Rechtsaufsichtsbehörde

Landkreis Nordvorpommern, Postfach 1249, 18502 Grimmen

Gemeinde Pruchten
Der Bürgermeister über
Amt Barth-Land
Der Amtsvorsteher
Hölzern-Kreuz Weg 11
18356 Barth



Jh
Kopie 10/5

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht

Mein Zeichen, meine Nachricht
13.11.1

☎
59146

Name
Herr Sternitzke

Datum
6. Februar 2003

Anzeige einer Satzung

Durch die **Gemeinde Pruchten**

wurde der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung angezeigt:

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Sporthalle in der Gemeinde Pruchten



Gegen diese Satzung bestehen seitens der Rechtsaufsichtsbehörde keine rechtlichen Bedenken.



Gegen diese Satzung bestehen seitens der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Bedenken:
keine Beanstandung

folgende

Im Auftrag

Sternitzke
Sternitzke

Landkreis Nordvorpommern
Bahnhofstraße 12/13
18507 Grimmen
Telefon: 038326 / 59 (0)
Telefax: 038326 / 59130

Sprechzeiten:
Dienstag: 09.00-12.00 Uhr
13.00-18.00 Uhr
Donnerstag: 09.00-12.00 Uhr
14.00-16.00 Uhr

Bankverbindung:
Sparkasse Vorpommern
Konto: 175
BLZ: 15050500